

ZWEITER BERICHT
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND DIE
VERHANDLUNGEN NACH DER VOLKSABSTIMMUNG VOM
13. DEZEMBER 1992 FÜR DAS ABKOMMEN ÜBER DEN
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 52/1993

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Einleitung	1
2. Inhalt der Lösungsplattform unter Berücksichtigung der Integrationspolitischen Voraussetzungen für Liechtenstein	3
2.1. Ausgangslage	3
2.2. Die Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Regionalunion mit der Schweiz	4
2.21 Warenverkehr	4
2.22 Freier Personenverkehr	8
2.23 Freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr	8
3. Weiteres Vorgehen.....	9

Beilagen (Für die Mitglieder des Landtags)

Beilage 1: Erster Bericht der Regierung vom 8. Juni 1993 (Nr. 18/93)

Beilage 2: Stellungnahme des Regierungschefs in der Landtagssitzung vom 24. Juni 1993

Vaduz, den 13. Dezember 1993

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Die Regierung gestattet sich hiermit, dem Hohen Landtag den Zweiten Bericht über die Verhandlungen nach der Volksabstimmung vom 13. Dezember 1992 für das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterbreiten.

1. EINLEITUNG

Mit Datum vom 8. Juni 1993 hat die Regierung dem Landtag den Ersten Bericht über die Verhandlungen und internen Vorbereitungen zum Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) zugestellt. Dieser Bericht ist in der Sitzung des Landtags vom 24. Juni 1993 behandelt und durch eine Stellungnahme des Regierungschefs an der erwähnten Landtagssitzung ergänzt worden. Die diesbezüglichen Texte befinden sich für die Mitglieder des Landtags in der Beilage zum vorliegenden Zweiten Bericht, zum besseren Verständnis der Ausgangssituation und um Doppelspurigkeiten in der Berichterstattung möglichst weitgehend zu vermeiden.

Im Ersten Bericht wurde als nächster wichtiger Schritt die Aufnahme des politischen Gesprächs mit der Schweiz über vorzusehende Verhandlungen zur Anpassung des bilateralen Vertragsverhältnisses mit Hinblick auf die Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR bezeichnet. Dieses politische Gespräch fand am 22. Juni 1993 in Bern auf Regierungsebene

und unter Teilnahme Seiner Durchlaucht des Landesfürsten statt. Im Anschluss an die dort getroffene bilaterale Verständigung hat eine bilaterale Arbeitsgruppe mehrere Sitzungen, je nach Problemgebiet in verschiedener Zusammensetzung, abgehalten und auftragsgemäss eine Lösungsplattform erarbeitet, welche den Regierungen zur Behandlung zugestellt wurde.

Den grössten Anteil an den Arbeiten der Arbeitsgruppe hatte nach wie vor der Bereich Warenverkehr. Weitere Arbeiten ergaben sich im Bereich Personenverkehr betreffend Fernhaltemassnahmen sowie in den Bereichen Telekommunikation und Transport. Gleichzeitig wurde auch die Möglichkeit von Lösungen zur Gleichbehandlung von Schweizer Personen und Unternehmen in Liechtenstein im Vergleich zu EWR-Personen und -Unternehmen und auf der Grundlage der Reziprozität, speziell in den Bereichen des Öffentlichen Beschaffungswesens und des Freien Personenverkehrs, näher untersucht.

Die Lösungsplattform enthält noch keine Rechtstexte, sondern lediglich die Umschreibung der bilateral vorgesehenen Lösungen. Ausserdem wurde in der Lösungsplattform nur der EG-Acquis bis zum 31. Juli 1991 berücksichtigt, also jener EWR-Rechtsbestand, der Gegenstand des EWRA in der Abstimmung vom 13. Dezember 1992 war. Das in der Zwischenzeit verabschiedete EWR-Recht wird gegebenenfalls weitere bilaterale Lösungen erfordern.

Die vorliegende Lösungsplattform ist damit von ihrem Inhalt her als Verhandlungsgegenstand zu betrachten, der auf Beamten- und Expertenebene bilateral erarbeitet wurde und, je nach Gang der weiteren Abklärungen, Änderungen und Ergänzungen unterliegen mag.

Bezüglich der finanziellen und personellen Auswirkungen des EWR-Beitritts Liechtensteins den Bericht und Antrag zum Landesvoranschlag 1994 (Nr. 41/1993), Seite 8, auf die Finanzplanung 1994 - 1998 (Nr. 46/1993), Seite 5, sowie auf den Voranschlag 1994, Konto 119 "Europäischer Wirtschaftsraum", verwiesen.

2. INHALT DER LÖSUNGSPLATTFORM UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER INTEGRATIONSPOLITISCHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR LIECHTENSTEIN

Die Lösungsplattform steht nun auf Regierungsebene in Behandlung. Anschliessend sollen Vorschläge, welche zu einem erheblichen Teil auf dieser bilateralen Lösungsplattform basieren, den EWR-Partnern übermittelt werden. Zu diesem Zeitpunkt wird es auch möglich sein, umfassender über die angestrebten Lösungen zu informieren. Zu bedenken bleibt aber, dass es sich um Verhandlungsmaterie handelt, was bei der Information berücksichtigt werden muss. Im folgenden sollen die wesentlichen Ausgangspositionen der Regierung, wie sie sich nach den bisherigen Gesprächen ergeben, dargestellt werden.

2.1. Ausgangslage

Liechtenstein hat, zusammen mit der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedsländern und den anderen EFTA-Staaten, am 2. Mai 1992 in Porto das EWRA unterzeichnet.

Wie für andere Vertragsparteien auch, sieht das EWRA für Liechtenstein einige Sonderbestimmungen vor. Insbesondere im Bereich des Warenverkehrs wurde auf die bestehende Zollunion Liechtensteins mit der Schweiz Rücksicht genommen und wurden diesbezüglich gemeinsame Lösungen für beide Staaten vorgesehen. Generell hat Artikel 121 b EWRA die Zusammenarbeit im Rahmen der Regionalunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein als vertragskonform anerkannt, "soweit die Ziele dieser Union nicht durch die Anwendung dieses Abkommens erreicht werden und das gute Funktionieren dieses Abkommens nicht beeinträchtigt wird."

Die EWR-Vertragsparteien haben im Anpassungsprotokoll akzeptiert, dass Liechtenstein die Regionalunion mit der Schweiz, einschliesslich der Zollunion, auch als EWRA-Vertragspartei weiterführen kann, solange das gute Funktionieren des Abkommens nicht beeinträchtigt wird. Dies impliziert auch entsprechende spezielle Bestimmungen im EWRA für Liechtenstein.

2.2. Die Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Regionalunion mit der Schweiz

Die Regionalunion Schweiz/Liechtenstein besteht, soweit sie EWR-relevant ist, vor allem aus dem Zollvertrag, der im wesentlichen Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet anschliesst. Einige bilaterale Verträge, so der PTT-Vertrag, der Währungsvertrag sowie die Vereinbarung über Drittausländer für den freien Grenzübergang sind nur marginal von einem EWR-Beitritt Liechtensteins betroffen und würden entsprechend angepasst.

Im folgenden seien gemäss der Reihenfolge der Kapitel im EWRA jene Fragen behandelt, die sich bei einem Inkrafttreten des EWRA für Liechtenstein ergeben.

2.21 Warenverkehr

Beim Warenverkehr wurden in Gesprächen mit der Schweiz Lösungen gefunden, welche die Zollunion im wesentlichen bestehen lassen und gleichzeitig wenig Anpassungen beim EWRA voraussetzen. Es handelt sich weitestgehend auch nur um Massnahmen vorübergehender Natur (Übergangsbestimmungen). Weder das Gleichgewicht des Abkommens noch seine Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien werden dadurch tangiert.

Bei den vorgeschlagenen Lösungen ist daran zu denken, dass es sich bei Liechtenstein um ein kleines Wirtschaftsgebiet handelt (30'000 Einwohner), wo sich die Warenströme leicht beobachten lassen. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass im EWR die Grenzkontrollen nicht abgeschafft werden (Ursprungsregelung) und Liechtenstein nur ein Hauptzollamt gegenüber einem EWR-Staat, nämlich Österreich, hat. Weiters sei daran erinnert, dass beim Warenverkehr zwischen der Schweiz und den EWR-Staaten, einschliesslich Liechtensteins, Freihandelsabkommen von 1972 bestehen, zu denen das EWRA weitestgehend nur eine Weiterentwicklung darstellt.

Konkret lassen sich die zwischen Liechtenstein und der Schweiz erarbeiteten Vorschläge folgendermassen umschreiben:

a) Zollverfahren

Die Einfuhren von EWR-Waren nach Liechtenstein werden EWR-konform abgefertigt. Das auf liechtensteinischem Gebiet an einer Grenze zu einem EWR-Staat befindliche Zollamt Schaanwald wird entsprechend eingerichtet, so dass auch die dem EWR-Recht entsprechenden, das Verfahren begleitenden Massnahmen, wie z.B. die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten (Protokoll 10 EWRA) und die Amtshilfe in Zollsachen (Protokoll 11 EWRA), EWR-konform gehandhabt werden können.

Bezüglich der Abfertigung an allen nicht auf liechtensteinischem Gebiet gelegenen Zollämtern des gemeinsamen Zollgebietes hat sich Liechtenstein mit der Schweiz dahingehend verständigt, dass die für Liechtenstein bestimmten EWR-Einfuhren, unter Verzicht auf ein besonderes Transit-Regime, wie bisher abgefertigt werden, und dass das EWR-Recht, wo notwendig, nach Eintreffen der Waren in Liechtenstein durch ein dort errichtetes Amt für Zollwesen nachvollzogen wird (z.B. Rückzahlung von Zollgebühren bei den - sehr wenigen - Tarifpositionen, wo die Freihandelspräferenz des EWRA Waren erfasst, die im Freihandelsabkommen von 1972 (FHA'72) ausgeschlossen sind: Fische, Flachs, Hanf, Kork). Die Verantwortung für die EWR-konforme Abwicklung der Zollverfahren gegenüber den EWR-Partnern liegt bei Liechtenstein.

Für den Export liechtensteinischer Waren in den EWR bedarf es keines besonderen Verfahrens, allenfalls einer verstärkten Kontrolle der (**EWR-**) Ursprungsnachweise und des Erlasses von Strafbestimmungen, die geeignet sind, einen unerlaubten Umgehungsverkehr via Liechtenstein in Richtung EWR zu unterbinden.

b) Ursprungsregeln

Mit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR repräsentiert Liechtenstein ein eigenes, dem EWR zugehöriges Ursprungsgebiet. Eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und den EWR-Staaten über die Anpassung der Ursprungsregeln steht noch aus. Wie immer diese Anpassungen ausfallen und welcher Unterschied zwischen EWR- und "aufgebesserten" FHA'72 -bzw. EFTA-Regeln bestehen bleiben mag, es entsteht dadurch für Liechtenstein prinzipiell weder als Vertragspartner gegenüber den anderen EWR-Staaten noch als Partnerstaat der schweizerisch-liechtensteinischen Regionalunion ein Problem:

- Die liechtensteinischen Wirtschaftsakteure, die in die EWR-Staaten exportieren, kumulieren die schweizerischen Vorprodukte in gleicher Weise und nach denselben Regeln, wie dies die Operateure aller anderen EWR-Staaten tun werden.
- Gegenüber der Schweiz befinden sich die liechtensteinischen Wirtschaftsakteure, die Waren in die Schweiz liefern, in einer Position, die praktisch identisch ist mit derjenigen der übrigen EWR-Staaten.

Liechtenstein übernimmt die Produktstandards des EWRA und alle Regelungen, die das Abkommen im Hinblick auf die Bestimmung der nichttarifären Handelshemmnisse zwischen den EWR-Staaten vorsieht, insbesondere also den Acquis, der in den Anhängen I und II des Abkommens enthalten ist.

Liechtenstein errichtet, soweit notwendig, autonome Prüf- und Zulassungs- sowie Zertifizierungsstellen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden diese Stellen teilweise auf die Möglichkeiten des "sub-contracting" durch fachlich dafür qualifizierte und EG-rechtlich anerkannte Institutionen der Nachbarstaaten zurückgreifen.

Zur Aufrechterhaltung der Regionalunion hat sich Liechtenstein mit der Schweiz dahingehend verständigt, dass im liechtensteinischen Markt (rund 30'000 Verbraucher) auch Waren frei zirkulieren dürfen,

die nach Schweizer Recht in den Verkehr gebracht werden, möglicherweise aber nicht dem EWR-Standard entsprechen (sog. "parallele Verkehrsfähigkeit").

Da die Schweiz speziell im Bereich der Produktstandards (Materie der Anhänge I und II des EWRA) auf breiter Front autonome, materiell gesehen EG-konforme Anpassungen vorzunehmen im Begriff ist, hat dieser Kompromiss der "parallelen Verkehrsfähigkeit"¹¹ allerdings einen eher vorübergehenden Charakter (nicht unähnlich der nach der deutschen Wiedervereinigung gefundenen Übergangslösung in diesem Bereich).

Das Prinzip der "parallelen Verkehrsfähigkeit" für Produkte, die entweder einem EWR- oder einem schweizerischen Standard entsprechen müssen, beschränkt sich innerhalb der Regionalunion auf das liechtensteinische Staatsgebiet, d.h. es gilt offensichtlich nicht für die Schweiz. Für jene Bereiche, in denen ein Regelungsgefälle zwischen Schweizer Recht und EWR-Recht weiterhin besteht, soll, soweit erforderlich, von der liechtensteinischen Verwaltung ein Marktüberwachungs- und Kontrollsystem aufgebaut werden. Dieses System soll dafür sorgen, dass kein unerlaubter Umgehungsverkehr mit jenen sensiblen EWR-Waren via Liechtenstein über die offene Grenze in Richtung Schweiz entsteht, die in der Schweiz einer besonderen Zulassung bedürfen. Diese Massnahmen führen nicht dazu, die Durchsetzung des EWR-Rechts in Liechtenstein bzw. die dem EWR-Recht unterliegenden Beziehungen Liechtensteins mit den andern EWR-Staaten in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen.

c) Protokoll 3 EWRA

Das Protokoll 3 beinhaltet den Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte. Seine Inkraftsetzung würde für Liechtenstein den Aufbau einer selbständigen Agrar- und landwirtschaftlichen Ausserhandelspolitik bedingen. Bis zur Anwendung dieses Protokolls bedarf Liechtenstein eines von den EWR-Vertragspartnern gewährten Aufschubs, da Liechtenstein derzeit nicht über die notwendigen

agrarpolitischen Mechanismen (Referenzpreise für agrarische Grunderzeugnisse, "real-content"-Verfahren) verfügt. Liechtenstein wünscht deshalb in seinen Beziehungen zu den EWR-Staaten zunächst in den Bedingungen des Protokolls Nr. 2 des Freihandelsabkommens von 1972 zu verbleiben (review-Klausel).

2.22 Freier Personenverkehr

Bezüglich des freien Personenverkehrs stellt sich im bilateralen Verhältnis Liechtensteins zur Schweiz mit Hinblick auf das EWRA lediglich ein Problem bei von der Schweiz getroffenen Fernhaltmassnahmen. Bilateral zu klären ist ebenfalls die Möglichkeit von Lösungen zur Gleichbehandlung von Schweizer Personen und Unternehmen in Liechtenstein im Vergleich zu EWR-Personen und -Unternehmen.

2.23 Freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

Die vertraglichen Bindungen in diesem Bereich beschränken sich auf den Währungsvertrag, den PTT-Vertrag und die Luftverkehrsvereinbarung Liechtensteins mit der Schweiz. Die drei letzteren Verträge sind vom EWRA nur am Rande berührt, und bilaterale Vertragsanpassungen sind dafür vorgesehen, ohne dass die Verpflichtungen Liechtensteins aus dem EWRA tangiert wären. Es sei aber auf bisherige Sonderregelungen im EWRA für Liechtenstein in diesen Bereichen aufmerksam gemacht (Übergangsbestimmungen usw.).

Die Bestimmungen über den Kapitalverkehr können auch ohne Abänderung des Währungsvertrages zwischen der Schweiz und Liechtenstein eingehalten werden, nachdem der Schweizer Franken keinen kapitalverkehrsmässigen Beschränkungen unterliegt. Im sehr unwahrscheinlichen Fall, dass die Schweiz Währungsmassnahmen ergreifen würde, die zu Kapitalverkehrsbeschränkungen führen, könnte Liechtenstein den EWRA-Bestimmungen nicht mehr vollumfänglich nachkommen. Da eine Änderung des Währungsvertrages aus der gegebenen Lage heute nicht sinnvoll erscheint, wird

vorgeschlagen, eine entsprechende Sonderregelung für Liechtenstein im EWRA vorzusehen.

3. WEITERES VORGEHEN

Nach der Behandlung der Lösungsplattform durch die Regierung und den Schweizerischen Bundesrat ist nun, wie im Ersten Bericht erwähnt, in einer ersten Phase allen EWR-Vertragspartnern das bilaterale Lösungsmodell zu unterbreiten mit dem Ziel, insbesondere eine politische, positive Antwort seitens der EWR-Partner zum Lösungsvorschlag zu erhalten, welche die Voraussetzung für die Ausarbeitung der notwendigen Rechtstexte im bilateralen Verhältnis Liechtenstein - Schweiz und für die weitere Behandlung durch die EWR-Vertragsparteien auf der Basis des Anpassungsprotokolls darstellen wird. Die Regierung wird den Landtag über die weitere Entwicklung unterrichten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**